

Singulärregelung

Eine für Liechtenstein entscheidende Vorfrage geht sicher dahin, ob das Fürstentum der EG allein gegenüber treten soll oder nicht. Gibt man der Singulärregelung den Vorzug, so stellt sich als nächstes die Frage der Beziehungsart. Entscheidet sich Liechtenstein für den *Beitritt*, so stehen theoretisch zwei Varianten offen, die etwa folgendermaßen aussehen könnten:

- *Singulärbeitritt auf der Basis der Gleichberechtigung.* Liechtenstein hat die gleichen Rechte wie die andern EG-Staaten. Es entsendet einen Vertreter in den Rat. Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung durch Regierung, Fürst und Landtag. Das Fürstentum stellt einen Kommissar, einen Richter für den Europäischen Gerichtshof und entsendet aufgrund seiner Größe einen Vertreter ins Europäische Parlament.
- *Singulärbeitritt auf der Basis einer geminderten Rechtsstellung.* Liechtenstein ist im Rat ohne Stimme vertreten; es kann jedoch bei den Beratungen teilnehmen. Das Fürstentum stellt keinen Kommissar und Richter. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß ein Liechtensteiner in eine solche Funktion gewählt werden kann. Liechtenstein entsendet bestenfalls zwei Parlamentarier und ist in allen konsultativen Organen vertreten.

Im Falle einer singulären *Assoziation* stellt sich die Frage nach der Assoziationsform. Diese ist einerseits abhängig von den Wünschen Liechtensteins sowie jenen der EG und andererseits vom Entwicklungsstand der europäischen Integration.

In bezug auf die Beziehungsmacht hat man gemäß des in den vorhergehenden Abschnitten entwickelten Schemas wiederum zwei Möglichkeiten. Damit ergeben sich für die Singulärassoziation Liechtensteins mit der Europäischen Gemeinschaft folgende Varianten:

- *Singulärassoziation auf der Basis der Gleichberechtigung.* Liechtenstein tritt der EG im Assoziationsverhältnis gleichberechtigt gegenüber, d. h. es hat dieselben Rechte und Pflichten wie die Europäische Gemeinschaft.
- *Singulärassoziation auf der Basis einer geminderten Rechtsstellung.* Realistischer dürfte die Annahme sein, daß die EG im Verhältnis zu Liechtenstein ein Übergewicht innehat. Das Fürstentum muß im Rahmen des Assoziationsvertrages gewisse Beschlüsse der Gemeinschaft als verbindlich akzeptieren. Vorstellbar ist für